

Entschliefungen der deutschen Völkerrechtslehrer auf der ersten Hamburger Tagung vom 16.-17. April 1947

1. Das Deutsche Reich ist auch nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht und der Besetzung ein Staat mit eigenen Staatsangehörigen und ein Rechtssubjekt im Sinne des allgemeinen Völkerrechts geblieben.
2. Es ist als ein solches Rechtssubjekt Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft an deren Normen gebunden und zur Mitarbeit fähig und berufen.
3. Die allgemeinen Grundsätze des in der Haager Landkriegsordnung geregelten Besatzungsrechts gelten für das ganze Gebiet der Völkerrechtsgemeinschaft, daher auch für Deutschland, und können durch partikularen Rechtswillen einzelner Staaten nicht außer Kraft gesetzt werden.
4. Die allgemeinen Menschenrechte, deren Verletzung die Welt dem Regime Hitler mit Recht zum Vorwurf gemacht hat und die auch sonst im Kriege, in früheren Kriegen wie im letzten, auf beiden Seiten vielfach mißachtet worden sind, bilden eine selbstverständliche Voraussetzung und daher auch einen Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts.
5. Das Recht der persönlichen Freiheit, das zu den allgemeinen Menschenrechten gehört, umfaßt auch das Recht, in der Heimat zu leben und nicht gewaltsam aus ihr vertrieben zu werden.
6. Massenausweisungen der einheimischen Bevölkerung aus besetztem feindlichem Gebiet sind völkerrechtswidrig.
7. Wenn staatliche Rechtssätze wegen Völkerrechtswidrigkeit als nichtig oder aufgehoben behandelt werden, wie dies bezüglich der sogenannten »Nazi-Gesetze« geltendes Völkerrecht ist, so ist es völkerrechtswidrig, sie im Widerspruch hierzu für einzelne Zwecke doch als gültig zu behandeln. Daher kann z.B. die Massenausweisung von Menschen deutscher Muttersprache nicht damit begründet werden, daß diese auf Grund eines »Nazi-Gesetzes« über ihre Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich nicht die völkerrechtliche Stellung von Staatsangehörigen des Staates hätten, dem sie bisher angehörten.
8. Nach herrschender einhelliger völkerrechtlicher Überzeugung dient die Festhaltung der Kriegsgefangenen ausschließlich dem Zwecke, ihre fernere Teilnahme an Feindseligkeiten zu verhindern. Da eine solche für die deutschen Kriegsgefangenen nicht mehr in Frage kommt, ist ihre weitere Festhaltung völkerrechtlich unzulässig. Die Bestimmung des Artikels 75 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 setzt einen Waffenstillstand mit alsbald folgendem Friedensschluß voraus. hriten dieses Paktes.